

Aenderung der Verordnung über die Präferenz-Zollansätze
 zugunsten der Entwicklungsländer

Aufgrund des Antrages des EVD vom 21. November 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Aenderung der Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (neue Fassung) wird gutgeheissen und tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
2. Das EVD wird beauftragt, das Inkrafttreten der Massnahme im Einvernehmen mit dem EDA in Abhängigkeit der politischen Situation Jugoslawiens bzw. aller oder einzelner seiner allfälligen Rechtsnachfolger auf ein Datum nach dem 1.1.1992 zu verschieben.

Für getreuen Protokoll-
 auszug:

Ulrich Müller

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	
X		EVD	5	
		EVED		
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



2301.37

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Bern, den 21. November 1991

An den Bundesrat

Zollpräferenz-Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer

Wir beantragen Ihnen, Albanien neu in die Liste der vom schweizerischen Präferenzschema (Schweizer Schema) begünstigten Länder aufzunehmen. Zweitens möchten wir Bulgarien, Jugoslawien und Rumänien, die bis anhin von bestimmten präferentiellen Behandlungen ausgenommen waren, sämtliche Präferenzen des Schweizer Schemas gewähren. Drittens soll Liberia in die Liste der ärmsten Entwicklungsländer aufgenommen werden und die diesbezügliche Sonderbehandlung dieser Ländergruppe im Schweizer Schema erfahren. Der Zollpräferenzenbeschluss vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91), dessen Gültigkeitsdauer 1992 um weitere fünf Jahre bis Ende Februar 1997 verlängert werden soll, weist dem Bundesrat u.a. die Kompetenz zu, die begünstigten Länder und die gewährten Zollvorteile im Schweizer Schema zu bestimmen. Die beantragten Aenderungen fallen somit in die Kompetenz des Bundesrates und sollen, unabhängig der auf den 1. März 1992 vorgesehenen Verlängerung des Präferenzenbeschlusses, auf den 1. Januar 1992 in Kraft treten.

1. Gewährung von Zollpräferenzen an Albanien

Die Verordnung vom 26. Mai 1982 über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (SR 632.911) enthält in Anhang 2 die Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen Zollpräferenzen gewährt werden. Albanien, das erst seit seiner Oeffnung gegen Westen als Entwicklungsland (EL) bezeichnet werden kann, ist bisher nicht in dieser Liste enthalten.

Soll ein Entwicklungsland in den Genuss der Zollvorteile des Schweizer Schemas gelangen, sind gemäss den bestehenden Grundsätzen mehrere Bedingungen zu beachten. So muss das betreffende Land als Entwicklungsland gelten und sich als solches auch bezeichnen (UNO-Prinzip der Selbstdeklaration) und zudem mit der Schweiz diplomatische Beziehungen unterhalten.

Nach Aufhebung der wirtschaftlichen und politischen Isolation Albaniens ist die wirtschaftliche Misere dieses Landes offen zutage getreten. Die statistischen Daten Albaniens porträtieren insgesamt ein Land, das näher bei den Entwicklungsländern anzusiedeln ist als bei den umliegenden europäischen Nachbarn. So erreichen Produktionsmengen, Qualität und Verfügbarkeit der Produktionsmittel, Infrastrukturangebot, Wachstum und Ausbildungsniveau der Bevölkerung usw. ein im internationalen - und hierbei insbesondere im europäischen - Vergleich bescheidenes Niveau. Der Lebensstandard in Albanien gleicht in etwa jenem der mittleren bis ärmsten Entwicklungsländer. Gemäss den neusten Schätzungen von Weltbank und OECD dürfte das Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung ungefähr 700 US \$ betragen.

Auch wenn sich Albanien bis jetzt noch nicht offiziell der Gruppe 77 der Entwicklungsländer angeschlossen hat, ist es dennoch Mitglied der UNCTAD und wird von den zuständigen internationalen Organisationen als EL behandelt. So schliesst beispielsweise die OECD bei ihren Länderpublikationen Albanien in die Ländergruppe der 'anderen Entwicklungsländer mit tiefem Einkommen' ein. Im weiteren ist Albanien in einige Präferenzschemen aufgenommen worden oder wird dies gemäss den diesbezüglichen Absichtserklärungen von präferenzengewährenden Ländern in nächster Zeit werden.

1990 hat die Schweiz für 4,1 Mio Fr. Waren aus Albanien importiert und für 11,7 Mio Fr. exportiert. Im einzelnen betrug der Anteil landwirtschaftlicher Erzeugnisse (zum grössten Teil Gurken und Tomaten) am Total der schweizerischen Einfuhren aus Albanien mehr als 50 Prozent und die Schweiz exportierte in erster Linie (mehr als 67 Prozent Anteil am Total) Werkzeugmaschinen nach Albanien.

Wenngleich die Gewährung von Zollpräferenzen an Albanien kurzfristig nur geringe wirtschaftliche Auswirkungen haben dürfte, stellt sie dennoch ein wichtiges politisches Zeichen im Rahmen der schweizerischen Unterstützung für den Aufbau dieses Landes dar.

2. Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Bulgarien, Jugoslawien und Rumänien im Rahmen des Schweizer Schemas

Wir beantragen, Bulgarien, Jugoslawien und Rumänien die vollständigen präferentiellen Zollvorteile des Schweizer Schemas zu gewähren, nachdem diese Länder bis anhin aus verschiedenen Gründen nicht in den Genuss aller präferentiellen Zollvorteile gekommen sind.

Jugoslawien

Bei der Einführung des Schweizer Schemas auf den 1.3.1972 kam Jugoslawien in den Genuss sämtlicher präferentiellen Zollbehandlungen. Erst 1974 bei der 2. Etappe der Zollreduktionen im Schweizer Schema wurde Jugoslawien bei bestimmten Schuhen und Erzeugnissen aus Kupfer und Aluminium von den neuerlichen Zollreduktionen, welche den übrigen EL gewährt wurden, ausgenommen. Diese, auch bei anderen EL insbesondere im Textilbereich vorgenommenen Ausnahmen wurden damals mit einem analogen Vorgehen der übrigen präferenzengewährenden Länder und der Entwicklung der diesbezüglichen Industrien in den Industriestaaten erklärt. Im einzelnen erhält Jugoslawien heute die folgenden reduzierten Zollpräferenzen:

- Schuhe (Tarifnr. 6403/6404/6405.9010): Zollpräferenz: 30 %, normale Zollpräferenz für EL: 50 %;
- Stäbe, Draht, Bleche und Rohre aus Kupfer (Tarifnr. 7407/7408/7409/7410/7411): Zollpräferenz: 75 %, normale Zollpräferenz für EL: 100 %;
- Stäbe und Profile, Draht und Bleche aus Aluminium (Tarifnr. ex 7604/7605/7606): Zollpräferenz: 75 %, normale Zollpräferenz für EL: 100 %.

Die beantragte Gleichbehandlung Jugoslawiens mit den übrigen EL im Rahmen des Schweizer Schemas könnte, eingebettet in ein Massnahmenpaket für die Unterstützung Jugoslawiens beim Wiederaufbau nach Beendigung der Kriegshandlungen, ein politisches Zeichen setzen. Jugoslawien würde damit im Schweizer Schema die gleiche zollmässige Behandlung erfahren

wie die betreffenden Produkte aus dem EG- und EFTA-Raum. Wir beantragen, dass der Bundesrat das EVD beauftragt, das Inkrafttreten der Massnahme im Einvernehmen mit dem EDA in Abhängigkeit der politischen Situation Jugoslawiens auf ein Datum nach dem 1.1.1992 zu verschieben. Mit dieser Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass die Massnahme im passenden Moment eingeführt werden kann, ohne eine unerwünschte politische Signalwirkung im Sinne einer Unterstützung einer Bürgerkriegspartei auszuüben.

Die Anteile Jugoslawiens an den Gesamtimporten bei den einzelnen Tarifnummern sind relativ gering und betragen Null % (7605, 7407/7408/7410/7411), 0,05 % (7604), 0,7 % (6403), 3 % (7409) und 4 % (7606). Die Zollaussfälle können bei Aufhebung der Ausnahmen in der präferentiellen Behandlung Jugoslawiens auf rund 0,5 Mio Fr. geschätzt werden.

Bulgarien und Rumänien

Bulgarien und Rumänien wurden seit deren Aufnahme ins Schweizer Schema im Jahre 1976 nicht alle Zollpräferenzen gewährt. Dieser Ausschluss der zwei Länder bei einigen Präferenzen im Landwirtschafts- und Industriebereich wurde mit dem Schutz der schweizerischen Industrie sowie der in einer Planwirtschaft nicht vorhandenen Grenzpreistransparenz erklärt. Schliesslich erfolgte dieser Ausschluss auch in Anbetracht der Schemen der anderen präferenzengewährenden Staaten (burden sharing).

In den folgenden Bereichen wurden diesen zwei Ländern nicht die vollständigen Zollpräferenzen des Schweizer Schemas gewährt:

- frische Nelken und Rosen (Tarifnr. 0603.1011/0603.1012): eingeführt vom 1.5. - 25.10: keine Präferenzen anstelle Nullzoll bei übrigen EL;
- bestimmte frische Gemüsesorten (Tarifnr. 0702/0703.1090/ex 0704.9090/0708/0709.1000/0709.3000/0709.6011/0709.6090): eingeführt vom 1.11.-31.3.: keine Präferenzen anstelle Nullzoll bei übrigen EL;
- bestimmte getrocknete Gemüsesorten (Tarifnr. 0712.2000/0712.3000/0712.9010/0712.9090): keine Präferenzen anstelle Nullzoll bei übrigen EL;
- frische Erdbeeren (Tarifnr. 0810.1000): eingeführt vom 1.11.-31.3: keine Präferenzen anstelle Nullzoll bei übrigen EL;
- Stickstoffdüngemittel (Tarifnr. 3102): 30 % Präferenzen anstatt 100 % für EL;
- Spinnstoffe und Waren daraus, Textilien, etc. (Zolltarif-Abschnitt XI, Kapitel 50-63): keine Präferenzen anstelle 50 - 75 % bei übrigen EL;
- Schuhe mit Oberteil aus Leder oder Spinnstoffen (Tarifnr. 6401/6402/6403/6404/ex 6405): keine Präferenzen anstelle der 50 % bzw. Nullzoll bei übrigen EL;
- einige Keramikerzeugnisse und Geschirr aus Porzellan und Keramik (Tarifnr. 6907/6908/6911/6912): 30 % Präferenzen anstelle Nullzoll bei übrigen EL;
- einige Eisen- und Stahlerzeugnisse: (Tarifnr. 7211-7217, ex 7228, 7304-06, ex 7314): 30 % Präferenzen anstelle Nullzoll bei übrigen EL;

- einige Aluminiumerzeugnisse (Tarifnr. ex 7604/7605/7606): 75% Präferenzen für Rumänien anstelle Nullzoll bei übrigen EL (inkl. Bulgarien);
- einige Maschinen und elektrische Apparate (Tarifnr. ex 8544, 8546.2000, 8547.1000) 30% Präferenzen anstelle Nullzoll bei übrigen EL (bei 8544: inkl. Bulgarien);
- einige Möbel (Tarifnr. 9401 und 9403, 9405.9912): keine Präferenzen anstelle Nullzoll bei übrigen EL.

Die Auswirkungen der beantragten Aenderungen auf die Warenströme der betreffenden Produkte nach der Schweiz dürften nicht bedeutend sein. Die vorgeschlagene Gewährung des vollen Präferenzvorteils an Rumänien und Bulgarien wäre vielmehr ein politische Signal der Schweiz, diese zwei Länder bei deren wirtschaftlichen Aufbau zu unterstützen. Die in beiden Ländern fortschreitende innere und äussere Liberalisierung der Wirtschaft entzieht auch dem Argument der mangelnden Preistransparenz die Grundlage: nach der Aufhebung der staatlichen Produktions- und Ausfuhrsubventionen können die Verkaufspreise für die genannten Güter als marktkonform und die Produktionskosten reflektierend bezeichnet werden. Zudem würde die erwähnte Massnahme diese Länder in der zollmässigen Behandlung durch die Schweiz allenfalls gleichstellen mit den jeweiligen Produkten aus EG und EFTA. Die Gewährung der normalen Präferenzansätze im Textilbereich stellt allerdings noch keine Gleichbehandlung mit den Freihandelspartnern dar, können doch diese nicht nur zollfrei (EL: 50 % Präferenzen), sondern auch ohne Bewilligungspflicht nach der Schweiz exportieren. Schliesslich würde die Aufhebung der komplizierten Ausnahmeregelungen für Bulgarien und Rumänien zu einer substantiellen Vereinfachung des Schweizer Schemas beitragen.

Die Schweiz führte 1990 Waren im Wert von 20 bzw. 22 Mio Fr. (davon 1/4 landwirtschaftliche Erzeugnisse) aus Bulgarien und Rumänien ein und exportierte Waren nach diesen Ländern im Ausmass von 131,6 bzw. 75,2 Mio Fr. (vor allem chem. Produkte, Messinstrumente, Apparate). Dieser Aktivsaldo des Warenhandels der Schweiz kann als weiteres Beurteilungselement der Opportunität der beantragten Aenderungen dienen.

3. Aufnahme von Liberia in die Liste der ärmsten Entwicklungsländer

Seit 1982 wird den ärmsten Entwicklungsländern durch das Schweizer Schema eine im Vergleich zu den übrigen EL bevorzugte Präferenzbehandlung zuteil (Verordnung vom 26. März 1982, SR 632.911). Diese Vorzugsbehandlung wurde jenen der ärmsten Entwicklungsländer eingeräumt, welche in der entsprechenden Liste der Vereinten Nationen enthalten sind. Die Sonderbehandlung besteht insbesondere darin, dass den ärmsten Entwicklungsländern in den Industriebereichen, bei denen die übrigen EL Zollpräferenzen (ohne Zollfreiheit) geniessen, ein Nullzoll gewährt wird; zudem erhalten diese Länder bei 92 landwirtschaftlichen Erzeugnissen Nullzölle. Liberia wurde 1990 von der UNO-Generalversammlung in diese Liste aufgenommen. Im Moment gewährt die Schweiz 41 der ärmsten EL eine derartige Sonderbehandlung, sodass die Liste künftighin 42 Länder umfassen wird. Die Exporte Liberias nach der Schweiz sind nach den kriegerischen Ereignissen von 1990 praktisch zum Erliegen gekommen (1 Mio Fr. Ein- gegenüber 10 Mio Fr. Ausfuhren); und es werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausfuhren nach der Schweiz erwartet.

4. Aemterkonsultation

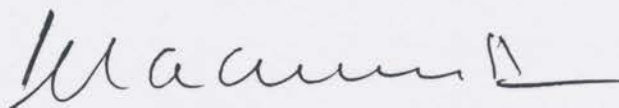
Die mitinteressierten Bundesstellen (BK, EDA/PA I + II, EDA/DEH, EDA/DV, EJPD/BJ, EFD/OZD) und die Zollexpertenkommission sind konsultiert worden und haben sich mit dem vorliegenden Vorschlag einverstanden erklärt.

Die Bundesversammlung wird gemäss Artikel 4, Absatz 2 des Zollpräferenzenbeschlusses (SR 632.91) im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung über die zolltarifarisches Massnahmen informiert.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beigelegten Beschlussdispositiv zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen: Beschlussdispositiv
Aenderungsentwürfe der Beilagen zur Verordnung über die Präferenz-Zollansätze
Pressecommuniqué (wird nachgeliefert)

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EFD
- EVD

Aenderung der Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer

Aufgrund des Antrags des EVD vom 21. November 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Aenderung der Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer wird gutgeheissen und tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Für getreuen Protokollauszug:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 29. November 1991

An den Bundesrat

Zollpräferenz-Massnahmen zugunsten von Entwicklungsländern

Mitbericht

zum Antrag des EVD vom 21. November 1991

Wir sind mit dem Antrag des EVD in zwei Punkten **nicht einverstanden**:

Begründung:

1. Wir halten es im gegenwärtigen Zeitpunkt für unangebracht und politisch unvorsichtig, Jugoslawien umfassende Zollpräferenzen zu gewähren, auch wenn das Inkrafttreten der Massnahmen erst für später und im Einvernehmen mit dem EDA vorgesehen ist. Im Augenblick diskutiert insbesondere die EG die Möglichkeit, einzelne Republiken Jugoslawiens bevorzugt zu behandeln, unter der Voraussetzung, dass diese bestimmten Bedingungen für einen Waffenstillstand zustimmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass wir uns veranlasst sehen, eine analoge Politik ernsthaft in Erwägung zu ziehen.
2. Wir halten es nicht für angebracht, Liberia eine bevorzugte Präferenzbehandlung zukommen zu lassen, da sich das Land in einem völligen Chaos befindet.

Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten

René Felber



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

2301.37

Bern, 5. Dezember 1991

An den Bundesrat

Zollpräferenz-Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDA vom 29. November 1991.

1. Wir sind mit den im Mitbericht des EDA beantragten Aenderungen aus den unten angeführten Gründen nur teilweise einverstanden.

2. Begründung:

Die konstante Praxis des Bundesrates in Sachen Zollpräferenz-Gewährung folgte stets rein wirtschaftlichen Kriterien. Diesen Kriterien zufolge sind die von uns vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten von Jugoslawien ebenso angezeigt wie im Falle Bulgariens und Rumäniens. In Anbetracht der politischen Situation in Jugoslawien haben wir im weiteren beantragt, die entsprechenden Massnahmen nicht in Kraft zu setzen. Eine Aenderung dieser Praxis stellt eine Kehrtwendung dar, welche bedeuten würde, dass die Schweiz wirtschaftliche Massnahmen für politische Zielsetzungen einsetzt. Hingegen sind wir bereit, im Sinne einer grösstmöglichen Wahrung unserer Disponibilität im Einvernehmen mit dem EDA die vorgesehenen Massnahmen sowohl Jugoslawien als auch allen oder einzelnen seiner eventuellen Rechtsnachfolger zuzugestehen. Mit dieser Möglichkeit werden die Voraussetzungen geschaffen, diese Massnahmen kurzfristig und selektiv einzuführen. Im Falle Liberias geht es darum, diesem Land dieselben Zollpräferenzen zu gewähren, welche wir für alle ärmsten Entwicklungsländer gemäss der UNO-Liste vorsehen. Die Gewährung von Zollpräferenzen erfolgt hierbei unabhängig von jeweiligen Regierungsformen oder politischen Situationen in den Entwicklungsländern.

3. Schlussfolgerung:

Aufgrund der im Mitbericht des EDA beantragten Aenderungen ändern wir unseren Antrag vom 21. November 1991 wie folgt (S.3 oben): "Wir beantragen, dass der Bundesrat das EVD beauftragt, das Inkrafttreten der Massnahme im Einvernehmen mit dem EDA in Abhängigkeit der politischen Situation Jugoslawiens bzw. aller oder einzelner seiner allfälligen Rechtsnachfolger auf ein Datum nach dem 1.1.92 zu verschieben."

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Maun